

Tarif GesundheitCOMFORT

Was Sie über die Erstattung von Zahnbehandlung und Kieferorthopädie wissen sollten:

Das Wichtigste zu diesem Thema haben wir hier für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie: Grundlage des Versicherungsvertrages ist der Tarif mit den Vertragsbedingungen, dort finden Sie auch die vollständigen Informationen.

Was leistet der Tarif GesundheitCOMFORT?

a) Versichert sind:

- Zahnbehandlung
 - diagnostische und anästhetische Leistungen, wenn sie nicht in Zusammenhang mit Zahnersatzmaßnahmen stehen
 - chirurgische Leistungen (z. B. Knochenaufbau), wenn sie nicht in Zusammenhang mit Zahnersatzmaßnahmen stehen
 - prophylaktische Leistungen (diese umfassen auch die professionelle Zahnreinigung),
 - Behandlungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums,
 - konservierende Leistungen einschließlich Gussfüllungen (Inlays)
 - und zur Zahnbehandlung dazugehörige Heil- und Kostenpläne sowie Material- und Laborkosten
- Kieferorthopädie
 - und dazugehörige Heil- und Kostenpläne sowie Material- und Laborkosten

b) Höhe der Leistung:

Die Honorarkosten werden nach der gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) übernommen, die Material- und Laborkosten nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifes. Diese werden jeweils zu 100 % erstattet.

c) Arten der Leistungen:

Kosten für Zahnbehandlungen, die nicht mit Zahnersatz in Verbindung stehen, wie beispielsweise Parodontose- und Inlaybehandlungen, werden zu 100 % erstattet.

Kosten für kieferorthopädische Maßnahmen werden ebenfalls zu 100 % übernommen. Eine Einschränkung gibt es allerdings: Die Behandlung muss vor dem 18. Geburtstag begonnen werden.

Bitte beachten Sie: Material- und Laborkosten für Inlays und Kieferorthopädie werden nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Tarifes übernommen.

Bis zu welcher Höhe werden Honorarkosten im Tarif GesundheitCOMFORT erstattet?

Die Honorarkosten übernehmen wir im Rahmen der Höchstsätze der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ). Dort ist jeweils geregelt, dass der Zahnarzt bis zum 3,5-fachen Faktor seine Leistung berechnen kann. Für medizinisch-technische Leistungen darf der Zahnarzt nach der GOÄ bis zum 2,5-fachen Satz berechnen, für Laborleistungen bis zum 1,3-fachen Satz. Dies kann dann der Fall sein, wenn sich die Behandlung als schwieriger oder zeitaufwändiger als üblich darstellt. In solchen Fällen muss er dies aber immer schriftlich und individuell – auf die jeweilige Leistung bezogen – begründen.

Was muss bei der Erstattung von Material- und Laborkosten beachtet werden?

Im Tarif ist festgelegt, welche Material- und Laborkosten bis zu welcher Höhe erstattet werden. Der Zahnarzt und das Labor sind jedoch bei der Berechnung von Laborkosten nicht an Höchstbeträge gebunden. Einen genauen Erstattungsbetrag können wir deshalb nur dann ermitteln, wenn die Material- und Laborkosten auf einzelne Positionen aufgegliedert werden.

Ist es sinnvoll, vor einer Behandlung einen Heil- und Kostenplan einzureichen?

Ja, wenn Inlays oder kieferorthopädische Maßnahmen geplant sind. Nur so können wir Ihnen die Höhe der Versicherungsleistung nennen und auf eventuelle Einschränkungen hinweisen.

In Heil- und Kostenplänen sind die Material- und Laborkosten meistens nur geschätzt angegeben. Deshalb gilt hier unser Angebot: Wenn Sie uns zusätzlich einen detaillierten Laborkostenvoranschlag schicken, können wir Ihnen ebenfalls für diesen Teil eine konkrete Leistungszusage geben.

Einen detaillierten Laborkostenvoranschlag erhalten Sie auf Wunsch beim Zahnarzt oder Kieferorthopäden.

Kann es zu Differenzen kommen, wie zahnärztliche Leistungen abgerechnet werden?

Wir achten immer darauf, wie Leistungen von Zahnärzten und Kieferorthopäden abgerechnet werden. Dadurch soll keinesfalls die Qualität der Behandlung in Frage gestellt werden – vielmehr interessiert uns, ob die Rechnung den Grundsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) entspricht.

Daher unser Tipp: Wenn Sie die Rechnung erhalten, schicken Sie uns diese umgehend zu; und warten Sie – innerhalb Ihrer Zahlungsfrist – möglichst unsere Leistungsabrechnung ab. Denn sollte es durch unsere Prüfung zu Abrechnungsdifferenzen mit dem Rechnungssteller kommen, können Sie mit ihm die Korrektur der Rechnung besprechen.

Wird der Selbstbehalt im Tarif GesundheitCOMFORT angerechnet?

Ja, der tarifliche Jahresselbstbehalt gilt auch für Behandlungen durch Zahnärzte und Kieferorthopäden. Ist also zum Zeitpunkt der Erstattung der Rechnung noch ein Selbstbehalt für das Kalenderjahr offen, wird dieser von der Versicherungsleistung abgezogen. Entscheidend für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist das Behandlungsdatum.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Unter der Telefon-Nummer **(06 81) 8 44-77 00** sind wir von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Sie da.